

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bei der Kommunal- und Verwaltungsreform wird verstärkt auf freiwillige Gebietsänderungen gesetzt. In einer für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen, bis zum 30. Juni 2012 laufenden Freiwilligkeitsphase können verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden Gebietsänderungen initiieren.

Die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg streben im Interesse ihrer Ortsgemeinden und der Bürgerinnen und Bürger die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde an. Sie möchten frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen.

In übereinstimmenden Beschlüssen haben die Verbandsgemeinderäte Otterbach und Otterberg ihren Willen zur freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde erklärt.

Vorausgegangen sind intensive Verhandlungen zwischen den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine von den beiden Verbandsgemeinden am 14. Dezember 2010 abgeschlossene Vereinbarung.

Zu der freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme sind die Bürgerinnen und Bürger beteiligt worden.

Die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zielen zudem auf stärkere Kooperationen miteinander im Vorfeld der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ab.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme und für stärkere Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg im Vorfeld der Gebietsänderung.

B. Lösung

Die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014 und damit einhergehende Festlegungen, insbesondere auch zu stärkeren Kooperationen zwischen den beiden kommunalen Gebietskörperschaften vor der Gebietsänderung, werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) gibt es keine Alternative.

D. Kosten

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- und längerfristig Einsparungen bei den Personalkosten von jährlich rund 550 000 Euro und bei den Sachkosten von jährlich rund 250 000 Euro zu erreichen.

Aus Anlass der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde gewährt das Land dieser kommunalen Gebietskörperschaft einmalig eine Zuweisung in Höhe von 1 078 500 Euro. Darüber hinaus unterstützt das Land die Gebietsänderung mit Projektförderungen und einem Erlass von Darlehen für Maßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung über einen Zeitraum von zehn Jahren in einer jährlichen Höhe von 200 000 Euro.

In einem Übergangszeitraum werden sich infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg und der damit verbundenen Zusammenführung der Verbandsgemeindeverwaltungen der beiden kommunalen Gebietskörperschaften geringfügige zusätzliche Kosten ergeben. Ihre Größenordnung kann im Vorfeld der Maßnahmen nicht genau bestimmt werden.

Die stärkeren Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg vor der Gebietsänderung werden ebenfalls zu Kosteneinsparungen führen, die sich allerdings derzeit nicht konkret beziffern lassen.

**Landesgesetz
über die freiwillige Bildung
der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg wird am 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Otterbach-Otterberg“. Ihr Sitz ist in der Stadt Otterberg. Sie hat jeweils eine Verwaltungsstelle in Otterbach und in der Stadt Otterberg.

§ 3

Die Ortsgemeinden Otterbach und Stadt Otterberg bleiben jeweils Grundzentrum. Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg erhält für die Ortsgemeinde Otterbach und die Ortsgemeinde Stadt Otterberg und deren Verflechtungsbereiche, die am 30. Juni 2014 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Otterbach entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Otterbach und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Otterberg entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Stadt Otterberg weiterzuleiten.

§ 4

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg beginnt am 1. Juli 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg maßgebend.

(3) Wahlleiter für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

(4) Wird der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterberg aufgrund der Wahl am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 oder einer Stichwahl am 14. Tag nach der ersten Wahl in das Amt des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg berufen,

gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg haben für den Rest ihrer Amtszeit einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. S. 303), BS 2032-2, in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete. Sie kann in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf drei erhöht wird. Die Zahl der Beigeordneten wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterberg als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Verwendung findet, entsprechend erhöht. In dem Zeitraum, in dem der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterberg als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Verwendung findet, kann er zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 Abs. 4 Nr. 2, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) findet im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg keine Anwendung.

§ 6

Für die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

§ 7

(1) Die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für das Haushaltsjahr 2014 gelten bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg Nachtragshaushaltssatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen erlassen.

(2) Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg können bis zum 31. Dezember 2014 fortgeführt werden. Innerhalb der Verbandsgemeindekassen sind Guthaben und Überziehungen von Ortsgemeinden grundsätzlich zu verzinsen. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg einen einheitlichen Zinssatz.

§ 8

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat jeweils den Jahresabschluss und bei Bedarf den Gesamtabschluss der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für den ersten Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beschließt über die Feststellung der geprüften Abschlüsse der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg und der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 9

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zu vereinnahmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden oder zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

§ 10

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 31. Dezember 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg aufgeteilt zu buchen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

§ 11

Spätestens drei Monate nach der Gebietsänderung werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder

Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Otterbach bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg in ihren Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Otterbach. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Otterberg in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Otterberg.

§ 12

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 13

(1) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg gelten in deren Gebieten fort, bis der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wirksam wird.

(2) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg gilt in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg im Sinne des Satzes 1 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 14

Nach der Bildung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 30. September 2014, gemeinsam fort.

§ 15

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg.

§ 16

Das Land gewährt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus Anlass ihrer freiwilligen Bildung eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 1 078 500 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Otterberg.

§ 17

Das Land erlässt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg von ihm den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg gewährte Darlehen für Maßnahmen der Wasserversorgung über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Gebietsänderung in einer jährlichen Höhe von 100 000 Euro. Entsprechendes gilt für vom Land den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg gewährte Darlehen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung.

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

Die Verbandsgemeinde Otterbach nimmt in der Zeit vom 1. März 2012 bis zum 30. Juni 2014 die Zuständigkeiten nach

1. § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 3 und § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich vom 30. Januar 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 710-1,
2. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 13. Januar 1987 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2008 (GVBl. S. 197), BS 712-1,
3. lfd. Nr. 5.6 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 8053-2,
4. den §§ 10 und 12 Abs. 3 des Feiertagsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 113-10,
5. § 1 der Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2005 (GVBl. S. 365), BS 711-7,
6. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und § 11 Abs. 3 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 205), BS 212-2, und
7. § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 75), BS 2129-4,

auch im Gebiet der Verbandsgemeinde Otterberg wahr.

§ 20

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 195), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a werden die Bezeichnungen „Otterbach, Otterberg“ durch die Bezeichnung „Otterbach-Otterberg“ ersetzt.

§ 21

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), geändert durch Ver-

ordnung vom 23. Januar 2006 (GVBl. S. 38), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 10 werden die Worte „ Otterbach und Otterberg“ durch die Worte „und Otterbach-Otterberg“ ersetzt.

§ 22

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2010 (GVBl. S. 523), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird die Bezeichnung „Otterbach“ durch die Bezeichnung „Otterbach-Otterberg“ ersetzt.

§ 23

Es treten in Kraft:

1. die §§ 20 bis 22 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg im Landkreis Kaiserslautern möchten möglichst frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen. Vor allem die demografischen Entwicklungen mit zurückgehenden Einwohnerzahlen, einer zunehmenden Zahl älterer Menschen und einer abnehmenden Zahl jüngerer Menschen und technische Fortschritte werden das Bild der Gesellschaft und auch das Anforderungsprofil an die Kommunen und ihre Verwaltungen erheblich verändern.

Vor dem Hintergrund streben die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg eine Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg an. Sie möchten im Interesse ihrer Ortsgemeinden und der Bürgerinnen und Bürger für eine Gebietsänderung die Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform und die damit verbundenen Vorteile und Chancen nutzen.

Die Verbandsgemeinde Otterbach hatte am 30. Juni 2009 nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 9 617 Einwohnerinnen und Einwohner. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Otterbach umfasst eine Fläche von 47 Quadratkilometern. Zur Verbandsgemeinde Otterbach gehören sieben Ortsgemeinden. Dies sind die Ortsgemeinden Frankelbach (328 Einwohnerinnen und Einwohner), Hirschhorn/Pfalz (774 Einwohnerinnen und Einwohner), Katzweiler (1 688 Einwohnerinnen und Einwohner), Mehlbach (1 143 Einwohnerinnen und Einwohner), Olsbrücken (1 166 Einwohnerinnen und Einwohner), Otterbach (4 044 Einwohnerinnen und Einwohner) und Sulzbachtal (474 Einwohnerinnen und Einwohner).

Die Verbandsgemeinde Otterberg hatte am 30. Juni 2009 laut den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 9 443 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 76 Quadratkilometern. Die Verbandsgemeinde Otterberg besteht aus fünf Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Heiligenmoschel (678 Einwohnerinnen und Einwohner), Niederkirchen (2 058 Einwohnerinnen und Einwohner), Stadt Otterberg (5 180 Einwohnerinnen und Einwohner), Schallodenbach (923 Einwohnerinnen und Einwohner) und Schneckenhausen (604 Einwohnerinnen und Einwohner).

Die aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg gebildete neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wird etwa 19 000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Fläche von 123 Quadratkilometern und zwölf Ortsgemeinden haben.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG [Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 – GVBl. S. 272 –]) geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben. Maßgebend ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Kom-

VwRGrG die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind.

Der Verbandsgemeinderat Otterbach hat mit Beschluss vom 4. November 2010 seinen Willen zur freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zum 1. Juli 2014 erklärt. Ein entsprechender Beschluss ist am 11. November 2010 vom Verbandsgemeinderat Otterberg gefasst worden.

Gleichzeitig haben die Verbandsgemeinderäte Otterbach und Otterberg dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zugestimmt.

Die Vereinbarung, die am 14. Dezember 2010 unterzeichnet worden ist, enthält Näheres zu der freiwilligen Gebietsänderung.

Sie basiert auf intensiven Verhandlungen, die im Wesentlichen in einem Lenkungsausschuss und in sechs Arbeitskreisen geführt worden sind. Der Lenkungsausschuss hat sich aus den Bürgermeistern und Beigeordneten und den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg, den Fraktionsvorsitzenden der in den Verbandsgemeinderäten Otterbach und Otterberg vertretenen Parteien und Wählergruppen sowie leitenden Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltungen Otterbach und Otterberg zusammengesetzt. In den Arbeitskreisen 1 „Zentralabteilung“, 2 „Ordnungsverwaltung, Schulen, Soziales, Touristik“, 3 „Werke“, 4 „Bauabteilung“, 5 „Finanzen“ und 6 „Feuerwehr“ sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltungen Otterbach und Otterberg, der Werkdirektor der Stadtentwässerung Kaiserslautern und die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg mit Einzelthemen zur angestrebten Gebietsänderung befasst gewesen.

Die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg haben die Vereinbarung zur Kenntnis genommen und der freiwilligen Gebietsänderung zugestimmt. Im Einzelnen sind die einschlägigen Beschlüsse der Ortsgemeinderäte wie folgt gefasst worden:

Verbandsgemeinde Otterbach

Ortsgemeinde Frankelbach am 25. November 2010,
Ortsgemeinde Hirschhorn (Pfalz) am 25. November 2010,
Ortsgemeinde Katzweiler am 17. November 2010,
Ortsgemeinde Mehlbach am 9. Dezember 2010,
Ortsgemeinde Olsbrücken am 10. November 2010,
Ortsgemeinde Otterbach am 8. November 2010 und
Ortsgemeinde Sulzbachtal am 25. November 2010;

Verbandsgemeinde Otterberg

Ortsgemeinde Heiligenmoschel am 30. November 2010,
Ortsgemeinde Niederkirchen am 2. Dezember 2010,
Ortsgemeinde Stadt Otterberg am 9. Dezember 2010,
Ortsgemeinde Schallodenbach am 23. November 2010 und
Ortsgemeinde Schneckenhausen am 29. November 2010.

Zu der Gebietsänderung sind die Bürgerinnen und Bürger beteiligt worden. Die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg haben am 14. September 2010 in der Stadt Otterberg, am 16. September 2010 in Otterbach, am 21. September 2010 in Schallodenbach, am 23. September 2010 in Olsbrücken, am 28. September 2010 in Niederkirchen, am 29. September 2010 in Katzweiler, am 30. September 2010 in Frankelbach, am 12. Oktober 2010 in Heiligenmoschel, am 14. Oktober 2010 in Mehlbach, am 20. Oktober 2010 in Schneckenhausen, am 25. Oktober 2010 in Hirschhorn und am 27. Oktober 2010 in Sulzbachtal Einwohnerversammlungen durchgeführt. Dort sind die Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer über die beabsichtigte Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg umfassend informiert worden. Zudem haben sich die Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer in die Diskussionen über die Gebietsänderungsmaßnahme einbringen können.

Das Land fördert die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde in erheblichem Umfang.

So gewährt das Land der neuen Verbandsgemeinde eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 1 078 500 Euro.

Darüber hinaus sind vom Land finanzielle Zuwendungen für folgende Vorhaben in Aussicht gestellt worden:

- Herstellung einer Glasfaserverbindungsleitung zwischen den kommunalen Verwaltungsgebäuden in Otterbach und der Stadt Otterberg ausschließlich für Zwecke der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg und der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg,
- Maßnahmen im Sport- und Freizeitzentrum „Otterberg-Nord“ als zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und
- Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/10 – RP –) als Ersatz für zwei auszusondernde Feuerwehrfahrzeuge.

Außerdem wird das Land seine am 30. Juni 2014 gegenüber den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg aufgrund gewährter Darlehen für Maßnahmen der Wasserversorgung bestehenden Rückerstattungsansprüche der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Gebietsänderung in einer jährlichen Höhe von 100 000 Euro erlassen. Entsprechendes gilt für die seitens des Landes am 30. Juni 2014 gegenüber den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg aufgrund gewährter Darlehen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung bestehenden Rückerstattungsansprüche.

Mit der erheblichen finanziellen Unterstützung bekundet das Land sein gesteigertes Interesse an einer freiwilligen Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 regelt die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014.

In ihrer Vereinbarung vom 14. Dezember 2010 haben sich die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für eine solche Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis ausgesprochen.

Zu § 2

§ 2 Satz 1 legt den Namen der neuen Verbandsgemeinde fest. Danach führt die neue Verbandsgemeinde den Namen „Otterbach-Otterberg“.

In § 2 Satz 2 ist als Sitz der neuen Verbandsgemeinde die Stadt Otterberg bestimmt.

Die neue Verbandsgemeinde wird einen Doppelnamen haben. Der Doppelnamen setzt sich aus den Namen der Sitzgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zusammen.

Mithin trägt die neue Verbandsgemeinde nicht den Namen der Gemeinde, in der ihre Verwaltung den Sitz hat.

§ 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) regelt, dass die Verbandsgemeinde den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist, führt, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen worden ist.

Die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg haben sich in ihrer Vereinbarung darauf verständigt, dass die neue Verbandsgemeinde den Sitz in der Stadt Otterberg haben und den Namen „Otterbach-Otterberg“ tragen soll.

§ 2 Satz 3 legt fest, dass die neue Verbandsgemeinde jeweils eine Verwaltungsstelle in Otterbach und in der Stadt Otterberg hat. Diese gesetzliche Festlegung wird von den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg ausdrücklich beauftragt.

Eine Verwaltungsstelle im Sinne des § 2 Satz 3 ist nicht gleichbedeutend mit einer Verwaltungsstelle für einen Ortsbezirk nach § 77 GemO.

Die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg möchten gemäß ihrer Vereinbarung vom 14. Dezember 2010 der Verwaltungsstelle in der Stadt Otterberg den Leitungsbereich, die Zentralabteilung und die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für die Aufgabenbereiche der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung und Erschließung gemeindlicher Anlagen sowie ein Bürgerbüro zuordnen. Ferner sieht die Vereinbarung vor, dass der Verwaltungsstelle in Otterbach die Bauabteilung, die Finanzabteilung, die Ordnungs-, Schul- und Sozialabteilung mit Standesamt und ein Bürgerbüro zugeordnet werden.

Zu § 3

Nach § 3 Satz 1 bleiben die Ortsgemeinden Otterbach und Stadt Otterberg Grundzentren.

§ 3 Satz 2 und 3 entspricht § 11 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG).

Die neue Verbandsgemeinde erhält, so § 3 Satz 2, für die Ortsgemeinde Otterbach und die Ortsgemeinde Stadt Otterberg als Grundzentren und deren Verflechtungsbereiche, die im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG. § 3 Satz 2 regelt, dass hinsichtlich der Verflechtungsbereiche die am 30. Juni 2014 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Gebiete maßgebend sind.

Wie § 3 Satz 3 ausführt, hat die neue Verbandsgemeinde den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Otterbach entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Otterbach und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Otterberg entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Otterberg weiterzuleiten.

Zu § 4

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 finden die Wahl zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 statt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 legt als Tag für eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg den 14. Tag nach der ersten Wahl fest.

Die Bildung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg erfordert die Wahl eines Verbandsgemeinderates und einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KomVwRGrG ist der Verbandsgemeinderat der neu gebildeten Verbandsgemeinde am Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen.

Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sollte an dem Tag durchgeführt werden, an dem die Wahl zum Verbandsgemeinderat dieser Kommune stattfindet.

Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Wahlvorstandsmitglieder sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 sieht für die Wahl zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg einen Wahltag vor der Bildung der kommunalen Gebietskörperschaft vor.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) finden die allgemeinen Kommunalwahlen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2014 statt. § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG verpflichtet die Landesregierung zur Festsetzung des Wahltages.

Den Zeitraum, in dem Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister abzuhalten sind, bestimmt

§ 60 Abs. 3 KWG. Die Regelung schreibt die Durchführung der Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl vor.

Mit der Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 sowie einer etwaigen Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 14. Tag nach der ersten Wahl kann gewährleistet werden, dass am Tage der Gebietsänderung oder zeitnah dazu die Organe der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vorhanden sind.

Die Wahlzeit des am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählten Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beginnt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 am 1. Juli 2014 und damit am Tag der Bildung der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Für den Beginn der Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO in Verbindung mit § 6 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird die Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam.

Die Wahlzeit der Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg endet mit dem Ablauf des Tages vor der Bildung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, das heißt mit dem Ablauf des 30. Juni 2014.

An diesem Tag läuft auch die Amtszeit der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg vorzeitig ab.

§ 4 Abs. 2 regelt, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg einschließlich einer etwaigen Stichwahl ein gemeinsames Wahlgebiet, das aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg besteht, maßgebend ist.

Damit der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ausreichend demokratisch legitimiert werden, müssen die Wahlberechtigten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg die beiden Organe wählen können. Um eine Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vor deren Bildung zu ermöglichen, ist die Schaffung eines gemeinsamen Wahlgebietes aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg erforderlich. Dies bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 4 Abs. 3 überträgt die Wahlleiterfunktion für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg einschließlich einer etwaigen Stichwahl dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach, bei dessen Verhinderung der oder dem zu seiner allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Otterbach.

Nach § 53 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Wahlleiterin oder Wahlleiter, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Aus § 58 KWG ergibt sich, dass die Regelung des § 7 Satz 1 KWG für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend gilt. Wer als Bewerberin oder Bewerber an der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters teilnimmt, kann gemäß § 59 Abs. 1 KWG bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG schreibt vor, dass bei einer Bewerbung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an ihre oder seine Stelle als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete tritt, sofern sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls als Wahlleiterin oder Wahlleiter die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis treten. Nehmen alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerberinnen oder Bewerber teil, so bestimmt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG die Aufsichtsbehörde die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt das Beamtenverhältnis des am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach oder Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterberg als nicht unterbrochen, wenn er aufgrund der Wahl am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 oder einer Stichwahl am 14. Tag nach der ersten Wahl in das Amt des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg berufen wird.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 bis 4 entspricht § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Mit § 4 Abs. 4 Satz 2 wird ein Rechtsanspruch der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg begründet. Dieser Rechtsanspruch gilt für den Rest der Amtszeit der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg.

Die derzeitigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg sind für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Sofern sie am 30. Juni 2014 als Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg amtiert werden, steht ihnen ein Rechtsanspruch für eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2017 zu.

Die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg müssen diesen Rechtsanspruch nicht ausüben.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 sind die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg nicht verpflichtet, bei der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt im Sinne des § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen.

Sofern die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg keine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde

Otterbach-Otterberg beanspruchen und kein gleich zu bewertendes oder geringer zu bewertendes Amt bei der neuen Verbandsgemeinde übernehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 4 Abs. 4 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg in den einstweiligen Ruhestand § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. S. 303), BS 2032-2, in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhalten die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg im Falle ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, während der ersten fünf Jahre, längstens bis zum Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand, ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie sich zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, beträgt.

Zu § 5

§ 5 Satz 1 und 2 entspricht § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO.

Nach § 5 Satz 1 hat die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete. § 5 Satz 2 ermöglicht der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf drei erhöht wird.

In § 5 Satz 3 ist eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vorgesehen. Sofern der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterberg seine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beansprucht, wird er nicht auf die ansonsten geltende Höchstzahl der Beigeordneten dieser Kommune angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 5 Satz 3 geregelte zeitweise Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Findet der am 30. Juni 2014 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterberg als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Verwendung, muss ihm nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereiches übertragen werden.

§ 5 Satz 4 ermöglicht dem am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterberg in dem Zeitraum, in dem er als hauptamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Verwendung findet, zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet dies aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2

GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 5 Satz 4 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 5 Satz 5 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 Abs. 4 Nr. 2, § 53 a Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO im Hinblick auf die am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg aus.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung der am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg keine Wahl seitens des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde notwendig.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Außer den am 30. Juni 2014 amtierenden Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg darf in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg keine Beigeordnete oder kein Beigeordneter hauptamtlich tätig sein. Dies ergibt sich aus der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchst. a des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in § 64 Abs. 2 GemO eingefügten neuen Nummer 7.

Zu § 6

§ 6 Satz 1 legt fest, dass für die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufgestellt werden muss.

Nach § 6 Satz 2 besteht die Verpflichtung, für die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

Zu § 7

§ 7 enthält Regelungen zur Fortgeltung der Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für das Haushaltsjahr 2014 sowie zur Fortfüh-

rung der Verbandsgemeindekassen der beiden kommunalen Gebietskörperschaften nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde.

In § 7 Abs. 1 Satz 1 ist festgelegt, dass die Haushaltssatzungen mit den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2014 fortgelten.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 berechtigt die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zum Erlass von Nachtragshaushaltsatzungen mit Nachtragshaushaltsplänen für die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg.

Mit § 7 Abs. 2 Satz 1 wird ermöglicht, die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg bis zum 31. Dezember 2014 fortzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 sind innerhalb der Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg Guthaben und Überziehungen von Ortsgemeinden grundsätzlich zu verzinsen.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 verpflichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 einen einheitlichen Zinssatz zu bestimmen.

Soweit § 7 nichts Abweichendes regelt, finden die Bestimmungen des 4. und 5. Abschnitts (Haushaltswirtschaft und Kassenführung) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung Anwendung.

Ohne die Regelungen des § 7 müsste die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 eine eigenständige Haushaltssatzung mit einem Haushaltsplan erstellen. Zudem wäre die Bildung einer neuen Verbandsgemeindekasse ab dem 1. Juli 2014 erforderlich.

Zu § 8

§ 8 erstreckt sich auf Regelungen zu Jahresabschlüssen und etwaigen Gesamtabschlüssen.

Nach § 8 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg jeweils den Jahresabschluss und bei Bedarf den Gesamtabschluss der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für das Haushaltsjahr, in dem die Gebietsänderung erfolgt, das heißt für das Haushaltsjahr 2014, aufzustellen.

§ 8 Abs. 2 verlangt, dass für den ersten Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen sind.

Der erste Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg muss für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt werden.

§ 8 Abs. 3 verpflichtet den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses. Ihm sind nach § 8 Abs. 3 die Jahresabschlüsse und gegebenenfalls die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Jahresabschluss der Verbandsge-

meinde Otterbach-Otterberg für das Haushaltsjahr 2015 zur Prüfung vorzulegen.

§ 8 Abs. 4 Satz 1 regelt, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg über die Feststellung der geprüften Abschlüsse der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für das Haushaltsjahr 2014 beschließt. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ist dies bis zum 31. Dezember 2015 erforderlich.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 schreibt eine gesonderte Entscheidung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg über die Entlastung der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg und der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben, vor.

Soweit § 8 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 9

§ 9 enthält Regelungen zu Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sind für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen im Jahr der Gebietsänderung, das heißt im Jahr 2014, die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass die Zuweisungen auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zu vereinnahmen sind. Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 werden die Haushalte der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg fortgeführt, obwohl die Bildung der neuen kommunalen Gebietskörperschaft aus den beiden Verbandsgemeinden am 1. Juli 2014 erfolgt.

§ 9 Abs. 2 erklärt § 9 Abs. 1 im Hinblick auf die zu leistenden oder zu erhebenden Umlagen für sinngemäß anwendbar.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 kann die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

Zu § 10

§ 10 Satz 1 bestimmt, dass Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg auf die Haushalte der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg aufgeteilt zu buchen sind. Wie § 10 Satz 1 darüber hinaus regelt, müssen die Buchungen entsprechend den zum 31. Dezember 2013 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg vorgenommen werden. Dabei stellt § 10 Satz 1 auf die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen ab.

§ 10 Satz 2 ermächtigt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, eine von § 10 Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

In § 10 Satz 3 wird klargestellt, dass die §§ 98 und 100 GemO unberührt bleiben.

Zu § 11

§ 11 Satz 1 schreibt die Wahl einer Wehrleiterin oder eines Wehrleiters und einer Vertreterin oder eines Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sowie ihre Bestellung auf die Dauer von zehn Jahren und ihre Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten innerhalb von drei Monaten nach der Gebietsänderung vor.

In § 11 Satz 2 ist geregelt, dass für die Wahlen die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wahlberechtigt sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) obliegen die Bestellung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie der Vertreterin oder des Vertreters und deren Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG sieht ebenfalls vor, dass die ehrenamtlichen Führungskräfte jeweils auf die Dauer von zehn Jahren bestellt werden.

Wie § 11 Satz 3 bestimmt, bleiben der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Otterbach bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg in ihren Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Otterbach.

Nach § 11 Satz 4 gilt die Regelung des § 11 Satz 3 für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Otterberg in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Otterberg entsprechend.

Zu § 12

§ 12 legt fest, dass die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Zu § 13

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 hat die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen für das gesamte Gebiet einer Kommune dargestellt. Er ist mithin ein sehr wichtiger Rahmen für die Entwicklung der neuen Verbandsgemeinde.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg in deren Gebieten fortgelten, bis der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wirksam wird.

Die rechtlichen Grundlagen für die Fortgeltung bestehender Flächennutzungspläne bei Änderungen von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB regelt, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg, etwa Satzungen der Verbandsgemeinden, in deren Gebieten fortgelten, bis es von der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ist die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg verpflichtet, das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

Für das im Übrigen bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 verlangt § 13 Abs. 2 Satz 3, dass es innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden muss.

Die in § 13 Abs. 2 Satz 2 getroffene Festlegung eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung, innerhalb dessen das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen ist, korrespondiert mit der Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden vom 14. Dezember 2010 zur Angleichung der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

So haben die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg vereinbart, dass die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für die Kalkulationen der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung die von ihnen betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln und innerhalb dieses Zeitraums die in ihren Gebieten geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung angleichen wird.

Die Vereinbarung basiert auf § 10 KomVwRGrG, der eine solche Ermächtigungsgrundlage für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach einer Gebietsänderung enthält.

Zu § 14

Durch die Bildung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Otterbach und Otterberg bestehenden Personalräte ihre Funktion. Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zur Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg wird den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Otterbach und Otterberg bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle übertragen. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, d. h. die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 des Landespersonalvertretungsgesetzes), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Zu § 15

§ 15 bestimmt die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg. Demnach tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg ein.

Zu § 16

§ 16 Satz 1 sieht die Gewährung einer einmaligen einwohnerbezogenen Zuweisung in Höhe von 1 078 500 Euro aus Anlass der freiwilligen Bildung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg vor. Die Zuweisung erhält nach § 16 Satz 1 die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom Land.

Einmalige Zuweisungen aus Anlass freiwilliger kommunaler Gebietsänderungen haben ihre rechtliche Grundlage in § 17 a LFAG.

§ 17 a Abs. 1 Satz 1 LFAG ermöglicht zur Stärkung der kommunalen Leistungsfähigkeit bei freiwilligen Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen die Gewährung einmaliger Zuweisungen, wenn dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hierzu spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 übereinstimmende Erklärungen der unmittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorgelegt werden.

Eine solche Zuweisung kann nach § 17 a Abs. 2 Nr. 5 LFAG bei freiwilligen Maßnahmen zur Optimierung der kommunalen Strukturen gewährt werden, durch die mehrere Verbandsgemeinden aufgelöst werden und aus ihren Gebieten eine neue Verbandsgemeinde gebildet wird.

§ 17 a Abs. 3 Satz 1 LFAG regelt, dass für die Bemessung der Zuweisung die Einwohnerzahl maßgebend ist. Wie sich aus § 17 a Abs. 3 Satz 3 LFAG ergibt, gelten bei der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus mehreren bisherigen Verbands-

gemeinden die Einwohnerzahlen der unmittelbar beteiligten Verbandsgemeinden mit Ausnahme der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde.

Gemäß § 17 a Abs. 4 LFAG erhält die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung.

Die einmalige Zuweisung dient der Finanzierung von im Zusammenhang mit der Gebietsänderungsmaßnahme anfallender Aufwendungen, einem Abbau von Schulden und der Finanzierung von Maßnahmen, die strukturellen Entwicklungen zugutekommen sollen.

§ 16 Satz 2 bestimmt als Bemessungsgrundlage der einmaligen Zuweisung aus Anlass der freiwilligen Bildung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Otterberg.

Mithin ist der Zuweisungsbetrag von 1 078 500 Euro wie folgt ermittelt worden:

9 285 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Otterberg als an der Bildung der neuen Verbandsgemeinde beteiligter Partner mit der geringeren Einwohnerzahl zum 30. Juni 2010;

5 000 Einwohnerinnen und Einwohner á 130 Euro und 4 285 Einwohnerinnen und Einwohner á 100 Euro.

Die Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg haben sich in ihrer Vereinbarung vom 14. Dezember 2010 darauf verständigt, die einmalige Zuweisung in vollem Umfang zum Abbau von Schulden der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zu verwenden.

Zu § 17

Die Erlassregelungen des § 17 erstrecken sich ausschließlich auf Darlehen, die das Land für Maßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt hat. Nicht unter § 17 fallen Darlehen, die von den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen des Zinszuschussprogramms aufgenommen worden sind.

§ 17 regelt, dass das Land den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg unmittelbar gewährte Darlehen für Maßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Gebietsänderung in einer jährlichen Höhe von 200 000 Euro erlassen wird. Davon entfallen ein Erlass von jährlich 100 000 Euro auf Darlehen für Maßnahmen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg im Bereich der Wasserversorgung und von jährlich 100 000 Euro auf Darlehen für Maßnahmen der beiden Verbandsgemeinden im Bereich der Abwasserbeseitigung.

Am 30. Juni 2014 wird das Land gegenüber den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg Forderungen aus unmittelbaren Darlehen für Maßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung voraussichtlich in folgender Höhe haben:

Darlehen für Maßnahmen der Wasserversorgung:

Verbandsgemeinde Otterbach:	ca. 580 000 Euro,
Verbandsgemeinde Otterberg:	ca. 720 000 Euro;

Darlehen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung:

Verbandsgemeinde Otterbach:	ca. 3 060 000 Euro;
Verbandsgemeinde Otterberg:	ca. 2 690 000 Euro.

Zu § 18

Nach § 18 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im vorliegenden Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

Demnach gehen die am 30. Juni 2014 vorhandenen Beamten und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg auf die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg über.

Ferner gehen das am 30. Juni 2014 vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie die an diesem Tag bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg auf die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg über.

Zu § 19

§ 19 legt fest, dass die Verbandsgemeinde Otterbach in der Zeit vom 1. März 2012 bis zum 30. Juni 2014 einige Zuständigkeiten nicht nur in ihrem Gebiet, sondern darüber hinaus auch im Gebiet der Verbandsgemeinde Otterberg wahrnimmt.

Dabei handelt es sich um die in § 19 enumerativ aufgelisteten Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 3 und § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich vom 30. Januar 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 710-1, § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 13. Januar 1987 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2008 (GVBl. S. 197), BS 712-1, lfd. Nr. 5.6 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrschutzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 8053-2, den §§ 10 und 12 Abs. 3 des Feiertagsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 113-10, § 1 der Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2005 (GVBl. S. 365), BS 711-7, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und § 11 Abs. 3 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 205), BS 212-2, und § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 75), BS 2129-4.

§ 19 entspricht dem Willen der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg. Sie möchten bereits im Vorfeld der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eine qualitative und wirtschaftliche Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch eine überörtliche Wahrnehmung der in § 19 genannten Zuständigkeiten seitens der Verbandsgemeinde Otterbach erreichen.

Zu den §§ 20 und 21

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 22

Infolge der Änderung der Anlage 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts ist die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 7 Nr. 4 der Landesverordnung) und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

aufgrund in diesem Rahmen festgestellter Zuwiderhandlungen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung) auch im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Otterberg zuständig.

Derzeit obliegen diese Zuständigkeiten nur der Verbandsgemeinde Otterbach für ihr Gebiet.

Zu § 23

§ 23 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion der CDU:
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann